

Aufzeichnungspflicht bei Einnahmen-Überschussrechnung

Die Aufzeichnungspflichten für Einnahmen-Überschussrechner sind gesetzlich nicht zentral, sondern an verschiedenen Stellen geregelt. Diese Checkliste vermittelt eine Übersicht über die wichtigsten Punkte.

1. Grundsatz	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden die Geschäftsvorfälle zeitnah, fortlaufend, vollständig, richtig und unveränderbar aufgezeichnet? (Zeitnah heißt innerhalb von zehn Tagen; bei unbaren Geschäftsvorfällen bis zum Ablauf des Folgmonats.) 	
2. Aufzeichnung von Betriebseinnahmen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG)	
2.1 Ausgangsrechnungen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sind die Ausgangsrechnungen fortlaufend nummeriert? ■ Tragen Stornorechnung und berichtigte Rechnung eine eigene Rechnungsnummer? ■ Wird der betrieblich veranlasste Grund für nachträgliche Erlösminderungen (z. B. auf der Ausgangsrechnung) vermerkt? 	
2.2 Bareinnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden die Bareinnahmen einzeln aufgezeichnet (Ausnahme: Bei Verkauf einer Vielzahl an unbekannte Kunden reicht der Kassenbericht.) ■ Ist das freiwillig geführte Kassenbuch ordnungsgemäß? ■ Werden die Grundsätze für die Benutzung einer Registrierkasse berücksichtigt? 	
3. Aufzeichnung von Betriebsausgaben	
3.1 Laufende Betriebsausgaben	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ist eine Verbindung von den Eingangsrechnungen zu den Bankbelegen oder Eintragungen im Kassenbuch hergestellt? ■ Werden die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG) gesondert aufgezeichnet? (v.a. Geschenke an Geschäftspartner, Bewirtungskosten, Repräsentationsaufwendungen, Arbeitszimmer) ■ Werden die Reisekosten separat aufgezeichnet? 	
3.2 Anlagevermögen/Umlaufvermögen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden die Kosten mit Tag der Anschaffung/Herstellung - idealerweise mit Nutzungsdauern als Anlagenspiegel - gesondert aufgezeichnet (§ 4 Abs. 3 S. 4 EStG)? ■ Werden die Regelungen zur Aufzeichnung von geringwertigen Wirtschaftsgütern beachtet? ■ Wird ein Verzeichnis der Wirtschaftsgüter geführt, von deren Anschaffungs-/Herstellungskosten eine Rücklage abgezogen wird (§ 6b Abs. 4 Nr. 5 bzw. § 6c Abs. 2 EStG)? ■ Wird ein Verzeichnis der Wirtschaftsgüter geführt, auf die erhöhte AfA oder SonderAfA in Anspruch genommen wird (§ 7a Abs. 8 EStG)? ■ Werden die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter und ihre Anschaffungs-/Herstellungskosten zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG) aufgezeichnet? 	

4. Weitere Aufzeichnungspflichten

- | | |
|---|--|
| ■ Werden Entnahmen und Einlagen gesondert aufgezeichnet? Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 4a S. 6 EStG (Überentnahmen-Regelung). Andernfalls sind nur „Investitionsdarlehen“ sowie tatsächlich entstandene nicht begünstigte Schuldzinsen bis 2.050 EUR abziehbar. | |
| ■ Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug (§ 41 EStG i. V. m. § 4 LStDV). | |

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de